

RECHTSGRUNDLAGEN

Genehmigung (BauGB) in der Fassung der Baugesetzgebung vom 27.08.1997, die Baunutzungsverordnung (BaunVVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 sowie die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 in Verbindung mit der Verordnungsplanung vom 28.01.1977.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt gem. § 2 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 15.12.1992. Wöllstadt, den 15.12.2000.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB mit Schreiben vom 10.01.1997 und Fristsetzung bis zum 20.02.1997. Wöllstadt, den 15.12.2000.

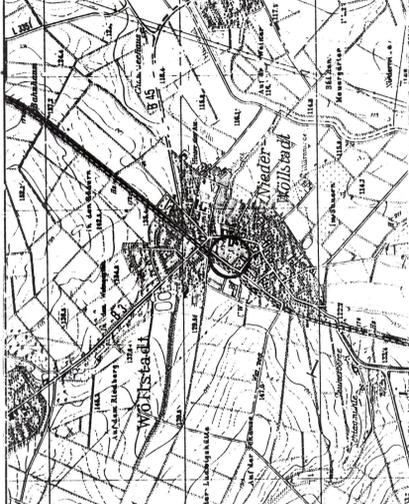
Beschluss der Gemeindevertreterversammlung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs.2 BauGB am 11.03.1999. Wöllstadt, den 15.12.2000.

Offenlegung gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 06.04.1999 bis einsch. 05.05.1999. Wöllstadt, den 15.12.2000.

Als Sitzung beschlossen gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertreterversammlung am 25.01.2000. Wöllstadt, den 15.12.2000.

Ortsübliche Bekanntmachung und in Kraft getreten gem. § 12 BauGB am 27. FEB. 2004. Wöllstadt, den 27. FEB. 2004.

GEMEINDE WÖLLSTADT
Bebauungsplan NW10 (Nieder-Wöllstadt)
"Westlich des Langer Gartenweges"
(Mit integriertem landschaftsplanerischem Beitrag)



Auftraggeber: Gemeindevorstand der Gemeinde Wöllstadt - Bauamt
Bezeichnung: Bebauungsplan
Plannr.: 1795/5-5
Datum: 25. Januar 2000
Maßstab: 1:1.000

Beuerlein Baumgartner
Planungsgemeinschaft für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Freizeitanlagen
Buchstr. 30
60599 Frankfurt/M.
Tel.: 069/65 67 14
Fax.: 069/65 63 82

D. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- 1. Im Plangebiet ist eine 0,4 kV-Freileitung der OVAG vorhanden. Bäume, die zum Anbau geeignet sind, sind in einem Schutzstreifen von 1 m zum ausgerichteten Seil unzulässig.
2. Am Rand des Plangebiets verläuft ein 20 kV Erdkabel. Bei Erdarbeiten im Bereich des Kabels soll zur Vermeidung von Unfällen und Betriebsstörungen die Betriebssicherheit der OVAG berücksichtigt werden.

E. Artenverwendungslisten

- BAÜME UND STRÄUCHER
Acer campestre (Feldahorn)
Alnus glutinosa (Schwarzalder)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus sanguinea (Roter Hirtengelb)
Elaeagnus angustifolia (Scheuchzucht)
Fraxinus excelsior (Eiche)
Juglans regia (Walnuss)
Ulmus minor (Feldulme)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)

RANK- UND KLETTERPFLANZEN (AUSWAHL)

- Einblütige Arten:
Zierkirsche (Prunella coccinea)
Kletterrosen (Rosa rugosa, Rosa blanda)
Wickeln in Arten (Lithospermum spec.)
Hopfen (Humulus lupulus)

OBSTHOCHSTÄMME (ALTE, LOKALE SORTEN)

- Apfelarten:
Anisapfel
Bismarckapfel
Bitterfelder Sämling
Bierheim
Boskoop
Brauner Meißel
Bretbacher
Bismarckapfel
Düsseldorfer Apfel
Etschbacher
Freier von Berlepsch
Gehlmrat Oldenburg
Gelber Edelapfel
Gewürzlingen
Goldparmäne
Graue Französische Renette
Gravensteiner
Himbacher Grüter
Jakob Leibel
Kaiser Wilhelm
Kandaberne
Landsberger Renette
Lohrer Rambour
Reinischer Bönningapfel
Reinischer Winterambour
Subkirschen
Burrat
Bütmers Rote Knopekirsche
Fritze Rote Meckenheimer
Große Prinzessin
Große Schwarze Knopekirsche
Hainbiller
Heideberger
Kassins Frühe
Königsfrösche
Napoleon
Schmalfeids Schwarze
Schneiders Späte Knopekirsche
Sonnener de Charnes
Toblers Schwarze

Plämauen, Zweitschen, Mirabellen

- Hauszwetsche
Ersinger Plämaue
Bühler Frühlzwetsche
Wangenheimer Frühlzwetsche
Zimmers Frühlzwetsche
Große Graue Reinklade
Nancy-Mirabelle
Auerdorn empfohlen
Quinte (Cytisus oblonga)
Mispel (Mespilus germanica)
Speierling (Sorbus domestica)
Walnuss (Juglans regia)

ZEICHENERKLÄRUNG

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) - unbefestigter Feldweg, Grasweg
Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) - Freizeit- und Nutzgrün
zu erhaltende Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) - Obst- und Laubbäume, Gehölzgruppe
Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Übernahmestreifen gem. § 70 Hess. Wassergesetz (10 m ab Böschungsbekante Rosbach)



Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Der Landrat des Wetteraukreises - Katasteramt - Friedberg, den 9.10.1995

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
1. Vorhandene Obsthochstämme und die im Plan dargestellten sonstigen Laubbäume sind zu erhalten. Ihr Bestand soll durch fachgerechte Pflege dauerhaft gewährleistet werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
2. Unter Anrechnung der vorstehend genannten Obstbäume ist pro angefangene 200 qm Grundstücksfläche mindestens ein Obstbaum als Hochstamm in alten, lokalen Sorten gem. Artenverwendungsliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
3. 10% der Grundstücksfläche sind unter Anrechnung vorhandener Gehölze mit Bäumen und Sträuchern gem. Artenverwendungsliste zu bepflanzen. Ein Strauch zählt dabei 1,5 qm, ein Baum 15 qm. Darüberhinausgehende Pflanzungen sollen vorzugsweise der Artenverwendungsliste entnommen werden; der Anteil an standortfremden, nicht heimischen Gehölzarten darf 50% nicht übersteigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
4. Eine Nutzung und Pflege als vielschürige Zierrasenfläche wird auf max. 30% der Gartenfläche begrenzt; unbegrenzt zulässig sind max. zweischürige Grünland- sowie gärtnerische Nutzung (nicht-gewerblicher Anbau von Gemüse, Obst und Beeren) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
5. Bei Weidenutzung und Kleinrenthaltung sind Beeinträchtigungen und Zerstörung der Grasnarbe durch Überweidung bzw. Überbesatz zu vermeiden. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist vor Verbleib zu sichern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
6. Die Unterbringung von Hundställen in Abwesenheit des Hundehalters und die Errichtung von Zwingern ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
7. Gartengläubchen, Gerätehütten oder ähnliche bauliche Anlagen sind im Rahmen einer Grundflächenzahl von 0,03 zulässig, sie dürfen jedoch einschließlich überdachtem Freisitz 30 qm umbauten Raum nicht überschreiten. Die max. Firsthöhe der Gebäude liegt bei 3 m über natürlichem Gelände.
8. Pro Garten ist nur eine der genannten baulichen Anlagen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
9. Das Befestigen von Plätzen und Wegen außerhalb der jeweiligen Grundflächenzahl von Gartenläubchen bzw. Gerätehütten ist unzulässig; davon ausgenommen sind Gartenwege von max. 1 m Breite, die mit wasserdurchlässigen Materialien, wie z.B. Schotter, Fugenplaster oder Rasengittersteine befestigt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
10. Die Gärten sind naturnah zu bewirtschaften. In diesem Zusammenhang ist auf den Gartengrundstücken insbesondere zulässig:
- die Anlage und das Aufhalten von Totholzhaufen
- das Belassen des anfallenden Laubes
- das Beranken von Zäunen
- Kompostierung der organischen Gartenabfälle und das Einbringen des anfallenden Komposts zur Bodenverbesserung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).